

Zahl: 240-0/4/D/8017/2023

Eisenstadt, 08.05.2023

Kostenersätze für Kindergärten und Kinderkrippen, Änderung – vegetarische Gemeinschaftsverpflegung

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 8.5.2023 über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen und Kindergärten.

Gem. § 3 Abs. 7 des Bgld. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Kostenersätze für den Besuch der Kinderkrippen und der Kindergärten festgesetzt.

§ 1

Kostenersätze pro Monat:

1.1. Kinderkrippe:

A. Gruppengeld / Monat	€ 3,64
B1. Kosten für Verabreichung von Mittagessen / Mahlzeit	€ 4,56
B2. Aufschlag für Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) bzw. vegetarische Verpflegung / Menü	€ 1,50
C. Kosten für Abendjause beim Besuch eines ausgedehnten Betreuungsmodells / Mahlzeit	€ 1,80
D. Kosten für Jausen am Vormittag oder Nachmittag / Mahlzeit	€ 1,80

1.2. Kindergarten:

A. Gruppengeld / Monat	€ 5,98
B. Kosten für Verabreichung von Mittagessen / Mahlzeit	€ 4,80
B2. Aufschlag für Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) bzw. vegetarische Verpflegung / Menü	€ 1,50
C. Kosten für Abendjause beim Besuch eines ausgedehnten Betreuungsmodells / Mahlzeit	€ 1,80
D. Kosten für „Gesunde Jause“ / Monat	€ 7,20

1.3. Erläuterung zu 1.1. und 1.2.

Es gelten die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für Kinderkrippen und Kindergärten in Eisenstadt.

Das Gruppengeld umfasst alle Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet. Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) in begründeten Ausnahmen (mit ärztlicher Bestätigung) bzw. vegetarische Menüs (an Tagen, an denen eine Fisch- bzw. Fleischspeise angeboten wird) werden mit einem Aufschlag verrechnet.

Eltern / Erziehungsberechtigte können zu Beginn des Kindergartenjahres oder beim erstmaligen Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflegungsform (Normalkost oder vegetarisches Menü) für das ganze Kindergartenjahr wählen. Ein Wechsel der Verpflegungsform ist während des Kindergartenjahres einmal (im Rahmen der Bestellfristen – ab dem folgenden Monat) möglich.

Kinder, die die Betreuungseinrichtungen in einer ausgedehnten Form besuchen, erhalten am Abend (ca. 17.30 Uhr) eine weitere kalte Mahlzeit. In den Kinderkrippen werden darüber hinaus auch vormittags und nachmittags für die Kinder die Jausen vorbereitet. Bei halbtägigem Besuch bzw. Teilzeitbesuch werden Kosten für eine Jause, bei ganztägigem Besuch die Kosten für zwei Jausen berechnet.

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional angeboten und je nachdem auch verrechnet. In diesem Fall wird die „Gesunde Jause“ einmal je Woche am Vormittag angeboten.

In den Kostenersätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt zum Monatsende im Nachhinein, die Kostenersätze für die Ferienbetreuung im Vorhinein. Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung im Vorhinein abgerechnet.

Die Bezahlung hat mit Inkrafttreten dieser Kundmachung ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (A) bzw. 1.2 (A) erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen. Die Indexanpassung gilt nicht für die Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (B1/2, C, D) bzw. 1.2. (B1/2, C, D).

§ 4

Die festgelegten Kostenersätze sind durch Anschlag in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt zu machen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.9.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 240-0/4/D/27249/2022 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen u. Kindergärten außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2023-05-08
Abgenommen am: 2023-05-24